

**Satzung über die Anerkennung besonderer Verdienste
und ehrenamtlichen Engagements
um die Stadt Barsinghausen**

Aufgrund der §§ 10, 29 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (veröffentlicht im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 2010, Seite 576) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am 04. Juni 2015 in der Fassung der 2. Änderung vom 03.04.2025, folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Barsinghausen zeichnet besondere Verdienste um die Stadt oder ihre Bevölkerung sowie die Würdigung des ehrenamtlichen Engagements durch Ehrungen oder Preise aus. Dies erfolgt nach den folgenden Grundsätzen. Die Einwohnerinnen und Einwohner sollen durch diese Satzung ermutigt und angeregt werden, sich ehrenamtlich zu engagieren sowie Vorschläge für die Ehrung vorzunehmen. Ebenso sollen Unternehmen gewürdigt werden, die langjährig und ununterbrochen Ihren Sitz in Barsinghausen und sich innerhalb der Ortsgemeinschaft gesellschaftlich engagiert haben.

**§ 1
Ehrenbürgerrecht**

- (1) Die höchste Ehre, die die Stadt Barsinghausen zu vergeben hat, ist das Ehrenbürgerrecht (§ 29 Absatz 1 NKomVG); es ist verbunden mit der goldenen Ehrennadel mit Brillanten.
- (2) Die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger haben das Recht, an allen offiziellen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste teilzunehmen.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht kann verliehen werden:
 - a. nach langjähriger Tätigkeit für das Wohl der Stadt und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner oder für besonders herausgehobene Verdienste um die Stadt;
 - b. wenn eine Einwohnerin oder ein Einwohner unter Einsatz des eigenen Lebens Schaden an Leib und Leben einer größeren Anzahl von Personen verhindert hat.

**§ 2
Ehrungen für Verdienste um die Stadt Barsinghausen
und ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Barsinghausen**

- (1) Die Stadt Barsinghausen ehrt die Einwohnerinnen und Einwohner ihrer Stadt sowie Einwohnerinnen und Einwohner anderer Gemeinden, die sich um die Stadt Barsinghausen verdient gemacht haben. Außerdem werden Menschen geehrt, die sich durch ehrenamtliches Engagement in der Stadt Barsinghausen hervorgetan haben.

- (2) Für besondere Verdienste oder herausragendes ehrenamtliches Engagement wird die goldene Ehrennadel mit einer Urkunde vergeben.
- (3) Für große Verdienste oder besonderes ehrenamtliches Engagement wird die silberne Ehrennadel mit einer Urkunde vergeben.
- (4) Für Verdienste um die Stadt oder sehr großes ehrenamtliches Engagement wird die bronzene Ehrennadel mit einer Urkunde vergeben.
- (5) Für großes ehrenamtliches Engagement wird eine Ehrenurkunde vergeben.
- (6) Die generelle Einstufung von Verdiensten um die Stadt Barsinghausen und ehrenamtlichem Engagement in der Stadt Barsinghausen erfolgt entsprechend der Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Ehrung von Unternehmen mit langjährigem Unternehmenssitz in Barsinghausen

- (1) Die Stadt Barsinghausen ehrt Unternehmen jedweder Rechts- und Gesellschaftsform, die ihren Unternehmenssitz ununterbrochen in Barsinghausen haben. Dies können auch Zweigfilialen größerer Handels- und Unternehmensketten sein.
- (2) Für Unternehmen, die ihren Sitz mindestens seit 100 Jahren ununterbrochen im Stadtgebiet haben, wird die goldene Ehrennadel mit einer Urkunde vergeben.
- (3) Für Unternehmen, die ihren Sitz mindestens seit 75 Jahren ununterbrochen im Stadtgebiet haben, wird die silberne Ehrennadel mit einer Urkunde vergeben.
- (4) Die Ehrung nach den Absätzen 2 und 3 richtet sich an das Unternehmen. Die Urkunde sowie ggfls. die Ehrennadel erhalten die jeweils zum Zeitpunkt der Ehrung zuständigen Firmeninhaber, Geschäftsführer oder sonstigen, für das Unternehmen verantwortlichen Personen, gemeinschaftlich. Die Würdigung von ehrenamtlichen Engagements dieser Personen gemäß § 2 dieser Satzung soll damit nicht ausgeschlossen bzw. mit einer Ehrung nach § 3 vermischt werden.

§ 4 Vorschlagsrechte

- (1) Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind zulässig durch eine Ratsfraktion oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.
- (2) Die Vorschläge sind schriftlich an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten.
- (3) Das Vorschlagsrecht zur Ehrung nach § 2 und § 3 dieser Satzung kann neben den in Abs. 1 genannten Personen auch durch jedwede Person oder Institution ausgeübt werden.

§ 5 Entscheidungsgremien

- (1) Über die Vergabe des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Rat mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Über die Vergabe der goldenen Ehrennadel entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Über die Vergabe der silbernen Ehrennadel oder die Vergabe der bronzenen Ehrennadel entscheidet jeweils der Verwaltungsausschuss.
- (4) Über die Vergabe der Ehrenurkunde entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§ 6 Form der Ehrung

- (1) Bei der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird der Rat zu einer Sondersitzung eingeladen. Die Ehrung vollzieht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Die Ehrungen von Personen mit einer Ehrenurkunde oder mit einer Ehrennadel nimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in einer gesonderten Ehrungsveranstaltung als Sonderratssitzung vor. Diese soll jeweils im ersten Quartal des Jahres durchgeführt werden.
- (3) Ist die oder der zu Ehrende aus gesundheitlichen oder sonstigen triftigen Gründen nicht in der Lage, die Sonderratssitzung zu besuchen, so kann die Ehrung auch an einem anderen Ort vorgenommen werden.
- (4) Eine posthume Ehrung ist möglich.
- (5) Die Ehrung von Unternehmen nach § 3 dieser Satzung nimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ebenfalls in der Sonderratssitzung gemäß

Absatz 2 oder in einer der Ehrung angemessenen Unternehmensveranstaltung vor.

§ 7 Verlust von Ehrungen

Personen, welche eine Ehrung nach dieser Satzung erhalten haben, kann diese Ehrung wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss des Rates mit 2/3 Mehrheit entzogen werden.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barsinghausen, den 08.06.2015

STADT BARSINGHAUSEN
Der Bürgermeister

Lahmann

Öffentliche Bekanntmachung in der Calenberger-Zeitung am 12.06.2015

1. Änderung vom 24.09.2019, verkündet in der Calenberger-Zeitung am 01.10.2019, in Kraft getreten am 02.10.2019
2. Änderung vom 11.04.2025, verkündet in der Calenberger-Zeitung am 16.04.2025, in Kraft getreten am 17.04.2025

Einstufung für Verdienste und ehrenamtlichem Engagement um die Stadt Barsinghausen bzw. in der Stadt Barsinghausen

Auf Grund des § 2 Absatz 6 der Satzung über die Anerkennung besonderer Verdienste um die Stadt Barsinghausen und ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Barsinghausen hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am 04. Juni 2015 in der Fassung der 2. Änderung vom 03.04.2025 folgendes beschlossen:

1. Die Ehrungen für Verdienste um die Stadt Barsinghausen und ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Barsinghausen (§ 2 der Satzung) werden für folgende Leistungen vorgenommen:	goldene Ehrennadel	silberne Ehrennadel	bronzene Ehrennadel	Ehrenurkunde
Mitglieder von Vereinen und Verbänden oder vergleichbare Institutionen in der Stadt Barsinghausen, wenn sie: mindestens 50 Jahre im Vorstand eine leitende oder auf Grund ihrer Funktion eine besonders herausragende Tätigkeit ausgeübt haben	X			
mindestens 40 Jahre		X		
mindestens 25 Jahre			X	
mindestens 15 Jahre				X
- Mitglieder von Vereinen, Verbänden und vergleichbaren Institutionen oder auch als nichtorganisierte Einzelperson, wenn sie: mindestens 50 Jahre eine Tätigkeit in der Stadt Barsinghausen im öffentlichen Interesse ausgeübt haben			X	
mindestens 25 Jahre				X
Firmeninhaberinnen und Firmeninhaber, deren Firma ihren Sitz mindestens seit 100 Jahren ununterbrochen im Stadtgebiet hat	X			
Mindestens 75 Jahre		X		

Ratsmitglieder mit mindestens 25-jähriger Zugehörigkeit zum Rat der Stadt und/oder zum Rat der ehemaligen Gemeinden im Stadtgebiet Barsinghausen bei Ausscheiden aus dem Rat.	X			
mindestens 15 Jahre		X		
mindestens 10 Jahre			X	
mindestens eine volle Wahlperiode				X
Mitglieder des Stadtkommandos der Freiwilligen Feuerwehr Barsinghausen bei einer Zugehörigkeit von				
mindestens 25 Jahren	X			
mindestens 15 Jahren		X		
mindestens 10 Jahren			X	
mindestens 6 Jahre				X

2. Über weitere, hier nicht erfasste Gründe, entscheidet der Rat der Stadt Barsinghausen.